

Betreff:**Alkoholverbot im Bereich der Bohlweg-Kolonnaden****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

09.04.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 13. Februar 2018 war mündlich angefragt worden, ob das Verbot des Lagerns im Bereich der Rathaus-Arkaden auch ein Alkoholverbot umfasse und warum dennoch dort während des Karnevalsumzuges Alkohol verkauft werden dürfe.

Das mit Allgemeinverfügung vom 28. September 2016 angeordnete Verbot des Lagerns im Bereich der Bohlweg-Kolonnaden beinhaltet kein Verbot des Alkoholkonsums in diesem Bereich. Auf die Stellungnahme vom 10883/15 vom 18. Februar 2015 nehme ich Bezug.

Für ein Alkoholverkaufsverbot, das gesondert angeordnet werden müsste, gibt es keine Rechtsgrundlage, so das auch dieses nicht angeordnet werden konnte.

Die Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt.

Ruppert

Anlage: Allgemeinverfügung vom 28. September 2016

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Herr Düber

Zimmer: 2.31

Telefon: 470 - 5710
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 470 - 5799
E-Mail: oliver.dueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

28. September 2016

Allgemeinverfügung

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist verboten, auf dem Bohlweg, nördlich begrenzt durch die Dankwardstraße und den Steinweg und südlich begrenzt durch die Straßen Langer Hof und Ritterbrunnen außerhalb genehmigter Freisitzflächen, insbesondere unter den Rathauskolonnaden und im Bereich der Haltestellen der Braunschweiger Verkehrs GmbH, zu lagern. Hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt innerhalb von genehmigten Freisitzflächen im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Lagern im Sinne dieser Verfügung ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des dauerhaften Verweilens, verbunden mit dem Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderen Gegenständen auf dem Gehweg, dem Radweg oder der Fahrbahn.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung kann ein Platzverweis nach § 17 Nds. SOG ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung des Platzverweises kann der Platzverweis mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65, 67 und 69 Nds. SOG durchgesetzt werden, wobei zunächst ein Zwangsgeld von 100,- € festgesetzt und bei weiterhin bestehender Zuwiderhandlung unmittelbarer Zwang angewendet wird.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 NKoMVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Montag 8:00 - 13:00 und 14:00 - 18:00Uhr
Dienstag bis Freitag 9:00 - 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Begründung zu 1.:

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 a Nds. SOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Zur öffentlichen Sicherheit gehört auch die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Soweit das schädigende Ereignis bereits begonnen hat, liegt zudem eine gegenwärtige Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 b Nds. SOG vor. Das Lagern innerhalb des o. g. Bereichs stellt eine unerlaubte Sondernutzung gem. §§ 18, 22 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Nds. GVBl. 1980, S. 359 in der zur Zeit gültigen Fassung dar.

Der unter 1. genannte Bereich des Bohlwegs stellt für Fußgänger die Hauptverbindungsachse zwischen den Straßenbahnhaltestellen auf dem Bohlweg und Bushaltestellen auf dem Steinweg bzw. der Dankwardstraße dar. Diese Haltestellen stellen einen der zentralen Umsteigepunkte von den Nord-Süd-Verbindungen zu den Ost-Westverbindungen dar und sind deswegen hochfrequentiert.

Insbesondere auf der Westseite des Bohlwegs, unter den sog. Rathauskolonnaden hat sich in der letzten Zeit eine immer größer werdende Freilufttrinkerszene etabliert, die den Fußgängerverkehr zum Teil erheblich behindert und Auslöser von Bürgerbeschwerden ist. Zusätzlich kommt es immer wieder zu Ordnungsstörungen in Form von nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen und anderen Verunreinigungen, die den Verkehrsstrom zusätzlich behindern.

Innerhalb der Kolonnaden befinden sich neben dem Zugang zum Braunschweiger Rathaus auch mehrere Gewerbebetriebe mit genehmigten Freisitzflächen sowie weitere Verkaufsstellen und Dienstleister, darunter ein Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs GmbH sowie zwei Bankfilialen. Die Kunden dieser Betriebe und Besucher der Stadtverwaltung werden durch die dort aufhängigen, teilweise auf Decken und mit Hunden in Gruppen lagernden Personen in ihren Laufwegen behindert, so dass letztlich auch die ansässigen Unternehmen beeinträchtigt sind.

Im Bereich des Übergangs zum Langen Hof kreuzen sich die Fußgängerströme in Nord-Süd-Richtung zwischen den o. g. Haltestellen und die in Ost-West-Richtung zwischen dem Einkaufszentrum in den Schlossarkaden und den Geschäften der Braunschweiger Innenstadt. Insbesondere die Ansammlungen im Eingangsbereich der dort befindlichen Bankfiliale führen häufig zu erheblichen Behinderungen. Im weiteren Verlauf der westlichen Bohlwegseite unter den Rathauskolonnaden kommt erschwerend hinzu, dass die zwischen Fuß- und Radweg befindlichen Fahrradabstellanlagen ein Ausweichen für die Passanten erschweren bzw. verhindern.

Die hohe Fußgärdichte in Verbindung mit der baulichen Situation führt dazu, dass lagernde Personen die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs erheblich behindern, besonders für Passanten mit Kinderwagen oder Rollatoren.

Bei den Fußwegen in diesem Bereich handelt es sich um Bestandteile der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dies gilt auch für die dort befindlichen Straßenbahnhaltestellen. Diese sind zwar gleichzeitig auch Betriebsanlagen der Braunschweiger Verkehrs GmbH, befinden sich aber nicht in deren Eigentum.

Zwar umfasst der Gemeingebrauch auch den kommunikativen Verkehr, so dass die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche durch Menschen zum zeitweiligen Aufenthalt, zur kurzzeitigen Erholung sowie zur Kontaktaufnahme untereinander und Kommunikation miteinander noch vom Gemeingebrauch gedeckt ist. Dieses findet aber seine Grenze, wenn der Gemeingebrauch anderer hierdurch erheblich behindert oder gar gänzlich verhindert wird.

Die inhaltlichen Schranken hinsichtlich der Ausübung von Gemeingebrauch greifen dort, wo nach den Umständen des Einzelfalls - etwa einer räumlich ausufernden oder in ähnlicher Weise nicht mehr gemeinverträglichen Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum - der Mitgebrauch anderer erheblich behindert oder gar gänzlich verhindert wird.

Dies ist vor dem Hintergrund der geschilderten Vorkommnisse hier der Fall, so dass das Lagern in diesem Sinne nicht mehr dem Gemeingebräuch unterfällt, sondern als Sondernutzung zu werten ist.

Eine hierfür nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008; Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Juli 2008, S. 24) erforderliche Sondernutzungsgenehmigung würde nicht erteilt werden. Wie bereits dargelegt beeinträchtigt die extensive Nutzung des Fußgängerbereichs zu Aufenthaltszwecken in diesen Teilen des Bohlwegs die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 6 Abs. 2 Sondernutzungssatzung).

Das oben dargestellte Verhalten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Aus den dargelegten Gründen ist es zulässig und zugleich ermessensgerecht, dieses Verhalten zu untersagen und das angeordnete Verbot wenn notwendig auch mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen. Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen im Lichte der Grundrechte und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Verbot stellt zwar eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, dieses ist jedoch zum Schutz der Rechte der übrigen Nutzer dieses Bereiches sowie der Rechte der dortigen Gewerbetreibenden am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art 14 Grundgesetz erforderlich. Demgegenüber ist kein höherrangiges Interesse der Betroffenen an einem Lagern in diesem Bereich erkennbar. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfähigkeit ist damit gerechtfertigt.

Das Verbot entspricht aus den genannten Gründen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 Nds. SOG). Eine andere geeignete, gleich wirksame, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Begründung zu 2.

Es besteht Grund zu der Annahme, dass trotz Untersagung der unter 1. geschilderten Verfahrensweisen, diese weiterhin ausgeübt werden, daher ist es zulässig, denjenigen Personen, die gegen diese Allgemeinverfügung verstößen, einen Platzverweis zu erteilen. Dies ist auch das mildeste Mittel. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird und somit dennoch eine Störung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs droht, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommen hier das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang nach §§ 64 Nds. SOG ff., wobei das Zwangsgeld als milderes Mittel vorrangig vor der Anwendung körperlicher Maßnahmen anzuwenden ist (§ 4 Nds. SOG).

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Beeinträchtigungen der Rechte anderer sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Beschwerden in den letzten Wochen deutlich erhöht hat, da immer mehr Personen, diesen Bereich zum Lagern nutzen. Insbesondere die dort ansässigen Banken berichten über die Gebäudeverwaltung von erheblichen Beeinträchtigungen, die vor dem Hintergrund der drohenden wirtschaftlichen Nachteile bzw. erheblichen Mängel zu einer Mietminderung berechtigen. Im Hinblick auf die beginnende kältere Jahreszeit wird erwartet, dass die Zahl der in dem Bereich unerlaubt lagernden Personen auf Grund der Bekanntheit des unter 1. genannten Bereichs und der wettergeschützten Lage weiter zunehmen wird.

Das private Interesse der Betroffenen an der Aufrechterhaltung ihrer unerlaubten Sondernutzung bis zu einer gerichtlichen Klärung muss zurückstehen gegenüber dem Recht der Passanten und Anlieger auf Ausübung des Gemeingebräuchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

gez.

Ruppert

Stadtrat